Amt Malchow Inselstadt Malchow

	Sitzungsvorlage		öffentlich
			nichtöffentlich
Vorlage Nr.:	VII-0253-2021		
_		Beschluss Nr.:	
Anlagen:			
Einreicher:	Verwaltung	eingereicht am:	15.07.2021
federführend:	Amt für Bürgerservice, Stadt- u. Gemeindeentwicklu		
Sachbearbeiter (-in):	Herr Sandro Steinhäuser		

	Danatum aafalaa	Sitzungs-	cc	TOD	Vert	reter	Abs	timmı	ingser	gebnis	Beschl	Änderungs-
	Beratungsfolge	datum	- 1011.	TOP	gew.	anw.	ja	nein	enth.	*ausg.	empfehlung empfehlung	
3	Stadtvertretung	26.08.2021	\boxtimes	15.	18							
2	Hauptausschuss	12.08.2021	_	06.10	7	7	5	1	1	0	\boxtimes	
1	Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	04.08.2021	×	08.03	7	6	4	1	1	0		

^{*} Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 24 KV M-V

Kurzbezeichnung:

Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 "Parkhaus Insel"

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Malchow beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 "Parkhaus Insel" für die entsprechenden Grundstücke Kurze Straße 10-24 auf der Malchower Stadtinsel.

Finanzielle Auswirkungen	□ ja	Produktsachkonto:	
	nein nein	Haushaltsansatz:	
Bemerkungen:		Noch verfügbar:	
Sachbearbeiter(-in)	Amtsleiter(-in)	Amtsleiter(-in) Amt für Zentrale Dienste	Bürgermeister Inselstadt Malchow
	Amt für Bürgerservice und	Ann fui Zentrale Dienste	HISCISTAUT IVIAICHOW

Sachvortrag / Begründung / Rechtsgrundlage:

Ein Erhalt der städtebaulichen Eigenart der historischen Altstadt insbesondere auch auf der Stadtinsel gilt als einer der wichtigsten Bausteine in der Stadtsanierung Malchows. Trotz verschiedener Konzeptionen ist es bislang nicht gelungen, eine wirtschaftlich vertretbare Bebauung der Baulücke in der Kurzen Straße 10-24 vorzunehmen. In den vergangenen Jahren sind sämtliche bauliche Anlagen auf den Grundstücken in Abstimmung mit dem Landkreis MSE (Denkmalschutz und Bauaufsicht) aufgrund der zunehmend problematischen Bausubstanz zurückgebaut worden. Zuletzt ist die bislang ungeordnete Fläche befestigt und dem ruhenden Verkehr auf der Insel unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden.

In den letzten Jahren sind der Verwaltung bereits einige interessante Konzeptionen zur Neubebauung vorgestellt worden, jedoch ohne in der Folge zu einer Umsetzung zu gelangen. Erst mit dem nunmehr vorliegenden Konzept erhielt die Planung eine neue Dynamik. Das vorliegende Konzept liegt dieser Vorlage bei und soll die Basis für die notwendige Bauleitplanung bilden.

Im Rahmen eines Informationsgesprächs zum anstehenden Bauantragsverfahren hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte dem Bauherrn im Anschluss erklärt, dass die Baugenehmigung für das beantragte Bauvorhaben nach §34 BauGB (Innenbereich) nicht erteilt werden kann. Die Lage des Baugrundstücks innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 24 "Insel" kann daran auch nichts ändern, da es sich hierbei um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB handelt, der einige entscheidungsrelevante Themen nicht aufgreift bzw. regelt.

Stattdessen wurde dem Vorhabenträger und der Inselstadt Malchow empfohlen, sich im Rahmen einer Bauleitplanung mit den potentiellen Konflikten hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung auseinanderzusetzen. Dieser Vorschlag wurde befürwortet und soll nunmehr möglichst zeitnah umgesetzt werden. Der geplante Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 geht aus der Anlage zur Vorlage hervor.

Ein entsprechender Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger wird im Rahmen des Verfahrens erstellt und in der Folge der Stadtvertretung vorgelegt werden, damit die verfahrensrechtlichen Abläufe geregelt sind.

Als Planungsziel streben beide Vertragsparteien eine Ersatzbebauung auf den Grundstücken in der Kurzen Straße beidseitig des Bäckergangs an, die zukünftig auf zwei Ebenen als Parkhaus und im Dachgeschossbereich als Wohnraum genutzt werden und sich in Gebäudehöhe, Bebauungstiefe und –dichte an der bestehenden Inselbebauung orientieren sollen.

Da es sich hier um ein Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB handelt, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13a BauGB zur Anwendung kommen. Das bedeutet, dass sowohl auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit als auch auf den Umweltbericht verzichtet werden kann.

Das Vorhaben dürfte sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickeln. Eine Fortschreibung, Berichtigung oder Anpassung des FNP ist somit nicht notwendig.

erungsem	

Beschlussfassung: